

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. September 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968), zuletzt geändert am 18. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 51, S. 180–195), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27. September 2012 erteilt.

Artikel 1

1. In der **Inhaltsübersicht** werden die Wörter „Anlage D“ angefügt.
2. In **§ 3** werden die **Absätze 6 und 7** durch folgende Absätze 6 bis 8 **ersetzt**:

„(6) Die Regelstudienzeit des Studiengangs Bachelor of Arts beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sechs Semester. In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass der/die Studierende eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten muss.

(7) Der Studiengang Bachelor of Arts kann in Form des Interdisciplinary Track gemäß Anlage D oder wenn dies für ein Fach in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B ausdrücklich geregelt ist, um ein Zusatzjahr erweitert werden. Der Studiengang Bachelor of Arts mit Zusatzjahr hat einen Studiumumfang von 240 ECTS-Punkten und eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Eine Zulassung zur Promotion aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiengangs Bachelor of Arts mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track ist ausgeschlossen. Satz 3 gilt für den Studiengang Bachelor of Arts mit einem Zusatzjahr gemäß den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B entsprechend, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Für den Studiengang Bachelor of Arts mit Zusatzjahr in einem bestimmten Fach sowie für den Studiengang Bachelor of Arts mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track können in Bezug auf das Zusatzjahr in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in Anlage D besondere Regelungen getroffen werden zu:

- den Studieninhalten des Zusatzjahres sowie der Anzahl und dem Leistungsumfang der zu belegenden Module,
- Art und Umfang der für den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des Zusatzjahres zu erbringenden Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- der Zwischenprüfung,
- der Wiederholung bestandener und nicht bestandener Prüfungsleistungen,
- der Bildung der Modulnoten im Rahmen des Zusatzjahres,

- dem Anteil der Noten der im Rahmen des Zusatzjahres erbrachten Prüfungsleistungen an der jeweiligen Fachnote sowie an der Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- dem Inhalt des Zeugnisses der Bachelorprüfung und der Leistungsübersicht,
- der Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung im Rahmen des Zusatzjahres.

(8) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in Anlage C und D dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.“

3. In **§ 4 Absatz 2** werden die Wörter „sowie aus“ durch die Wörter „sowie gegebenenfalls im Interdisciplinary Track gemäß Anlage D und“ ersetzt.
4. In **§ 6 Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „ist in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung geregelt und“ gestrichen.
5. **§ 18** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „digitaler Form“ durch die Wörter „elektronischer Form in einem üblichen Dateiformat“ ersetzt.
 - b) Absatz 11 wird wie folgt neugefasst:

„(11) Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

 1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
 3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
 4. die elektronische Version der eingereichten Bachelorarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.“
6. **§ 21** wird wie folgt **geändert**:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Nebenfachnote“ die Wörter „sowie gegebenenfalls der Zwischennote für die im Rahmen des Zusatzjahres erbrachten Prüfungsleistungen“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wird für die im Rahmen des Zusatzjahres erbrachten Prüfungsleistungen eine Zwischennote gebildet, geht diese grundsätzlich mit einem Anteil von fünf Prozent in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein; auf Antrag des/der Studierenden wird sie mit einem Anteil von zehn Prozent in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“
7. In **§ 22 Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „Gesamtnote der Bachelorprüfung (Verbal- und Dezimalnote) sowie die Hauptfach- und die Nebenfachnote (Verbal- und Dezimalnote)“ durch die Wörter „Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die Hauptfach- und die Nebenfachnote und gegebenenfalls die Zwischennote des Zusatzjahres jeweils als Verbal- und Dezimalnote“ ersetzt.
8. In **§ 26 Absatz 5** wird folgender **Satz 3** eingefügt:

„Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht.“

9. **§ 31** wird wie folgt **neugefasst**:

„§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, zu denen auch die Bachelorarbeit gehört, kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.“

10. In **§ 32** wird folgender **Absatz 4** angefügt:

„(4) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Hauptfach Lateinische Philologie des Mittelalters beziehungsweise in den Nebenfächern Lateinische Philologie des Mittelalters, Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literatur, Deutsch als Fremdsprache, Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie, Katholische Theologie: Praktische Theologie, Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte, Ostslavistik, Südslavistik und Westslavistik im Studiengang Bachelor of Arts zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 30. September 2012 aufgenommen haben, können dieses nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968) bis spätestens 30. September 2017 (Ausschlussfrist) abschließen.“

11. In **Anlage A** zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) wird der Abschnitt „Fächerkatalog“ wie folgt **geändert**:

- a) Im Unterabschnitt I „Hauptfächer“ wird die Nummer 16 „Lateinische Philologie des Mittelalters“ gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 17 bis 29 werden die Nummern 16 bis 28.
- c) Der Unterabschnitt II „Nebenfächer“ wird wie folgt neugefasst:

„II. Nebenfächer

1. Archäologische Wissenschaften
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Bildungsplanung und Instructional Design
4. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik
5. Ethnologie
6. Europäische Ethnologie
7. Französisch
8. Geographie
9. Germanistik: Deutsche Literatur
10. Geschichte
11. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft
12. Islamwissenschaft
13. Italienisch
14. Judaistik
15. Katalanisch
16. Katholisch-Theologische Studien
17. Klassische Philologie
18. Klassische und Christliche Archäologie
19. Kognitionswissenschaft
20. Kunstgeschichte
21. Musikwissenschaft
22. Philosophie
23. Politikwissenschaft
24. Portugiesisch
25. Psychologie
26. Rumänisch
27. Sinologie
28. Skandinavistik
29. Slavistik
30. Soziologie
31. Spanisch

32. Sporttherapie
 33. Sprachwissenschaft des Deutschen
 34. Volkswirtschaftslehre
 35. Vorderasiatische Altertumskunde“
12. In **Anlage B** zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) werden in Abschnitt I „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Lateinische Philologie des Mittelalters aufgehoben**.
13. In **Anlage B** zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) werden in Abschnitt II „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ die fachspezifischen Bestimmungen für die Nebenfächer **Ältere deutsche Literatur und Sprache, Deutsch als Fremdsprache, Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie, Katholische Theologie: Praktische Theologie, Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte, Lateinische Philologie des Mittelalters, Neuere deutsche Literatur, Ostslavistik, Südslavistik und Westslavistik aufgehoben**.
14. Nach Anlage C wird folgende **Anlage D** angefügt:

„Anlage D
zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.).
Studiengang Bachelor of Arts mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track

§ 1 Struktur des Studiengangs

Der Studiengang Bachelor of Arts mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track hat einen Leistungsumfang von 240 ECTS-Punkten; hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf den Interdisciplinary Track. Die Regelstudienzeit erhöht sich durch den Interdisciplinary Track um zwei Semester.

§ 2 Beginn des Interdisciplinary Track

Der Interdisciplinary Track kann nach dem vierten Fachsemester des gewählten Hauptfachs und nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Interdisciplinary Track

(1) In der Einführungsphase werden für den Interdisciplinary Track pro Studienjahr 30 Plätze vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze trifft eine von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences eingesetzte Auswahlkommission nach dem Grad der Eignung und der Motivation der Studierenden für den Interdisciplinary Track.

(2) Für die Zulassung zum Interdisciplinary Track können sich nur Studierende bewerben, die im Hauptfach ihres sechssemestrigen Bachelorstudiengangs das vierte Fachsemester noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss bis zum vorausgehenden 31. Juli beim University College Freiburg eingegangen sein. Die Bewerbung erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. eine aktuelle Leistungsübersicht (Transcript of Records), in der alle im Bachelorstudiengang bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Erwerb von mindestens 70 ECTS-Punkten bis zum Ende des dritten Fachsemesters dokumentiert sind, und
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei DIN-A4-Seiten in deutscher Sprache, in dem der/die Studierende seine/ihre Beweggründe für die Bewerbung für den Interdisciplinary Track darlegt und das angestrebte Studienprogramm beschreibt.

Die Auswahlkommission kann verlangen, dass die Leistungsübersicht beziehungsweise andere geeignete Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die erworbenen ECTS-Punkte im Original vorzulegen sind.

(3) Als Mitglieder der Auswahlkommission werden zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität, die aus zwei verschiedenen der drei in § 4 Absatz 3 genannten Wissenschaftsbereiche stammen müssen, berufen sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des University College Freiburg. Für die beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen bestellt; als Stellvertreter/Stellvertreterin des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des University College Freiburg wird ein/eine hauptberuflich tätiger Dozent/tätige Dozentin des University College Freiburg bestellt. Zugleich wird bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Platz beworben und für die in seinem Bachelorstudiengang bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Hauptfachs erbrachten Prüfungsleistungen einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht hat. Nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund folgender Kriterien:

1. dem Notendurchschnitt der im Bachelorstudiengang bis zum Ende des dritten Fachsemesters des Hauptfachs erbrachten Prüfungsleistungen,
2. der Anzahl der bis zum Ende des dritten Fachsemesters erworbenen ECTS-Punkte und
3. der mindestens „ausreichend“ lautenden Bewertung des Motivationsschreibens.

Der Notendurchschnitt gemäß Satz 1 errechnet sich als das ungewichtete arithmetische Mittel der Noten der bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen; die Prüfungsleistung mit der schlechtesten Note bleibt dabei unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Durchschnittsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Motivationsschreiben bewerten zwei Mitglieder der Auswahlkommission unabhängig voneinander mit einer der Noten „sehr gut“ (0,2), „gut“ (0,1), „ausreichend“ (0) und „nicht ausreichend“ (-0,1) anhand folgender Kriterien:

- überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen und Lernziele im Rahmen des Interdisciplinary Track vor dem Hintergrund der beruflichen Ziele beziehungsweise der weiteren wissenschaftlichen Ausbildungsziele,
- strukturierte und klare Ausdrucksweise,
- korrekte Form und Rechtschreibung.

Anschließend werden die Noten beider Gutachter/Gutachterinnen addiert. Ergibt die so ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens einen negativen Wert, scheidet der Bewerber/die Bewerberin aus dem Vergabeverfahren aus.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote ist der gemäß Absatz 4 Satz 3 errechnete Notendurchschnitt der bis zum Ende des dritten Fachsemesters im Bachelorstudiengang erbrachten Prüfungsleistungen. Ergibt die gemäß Absatz 5 ermittelte Bewertung des Motivationsschreibens den Wert Null, bleibt die Verfahrensnote unverändert, liegt die Bewertung zwischen 0,1 und 0,4 wird die Verfahrensnote entsprechend angehoben. Darüber hinaus verbessert sich die Verfahrensnote für jeden bis zum Ende des dritten Fachsemesters über die erforderlichen 70 ECTS-Punkte hinaus erworbenen ECTS-Punkt um 0,01.

(7) Entsprechend der gemäß Absatz 6 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Vergabeverfahrens gebildet.

§ 4 Studieninhalte des Interdisciplinary Track

(1) Der Interdisciplinary Track gliedert sich in die Bereiche Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen, Interdisziplinäre Kurswahl sowie Interdisziplinäre und Berufsfeldorientierte Kompetenzen.

(2) Im Bereich Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module mit einem Leistungsumfang von 18 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Interdisziplinäre Rahmenveranstaltungen

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	Sem.
Wissenstheorie (6 ECTS-Punkte)					
Wissenstheorie	V + Ü	4	6	PL: schriftlich	WS
Reflexion und Präsentation (4 ECTS-Punkte)					
Reflexion und Präsentation des Studienjahres I	Ü	2	2	SL	WS
Reflexion und Präsentation des Studienjahres II	Ü	2	2	SL	SS
Wissenschaftspraxis (8 ECTS-Punkte)					
Wissenschaftspraxis	S	2	8	PL: schriftlich und mündlich	SS

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; ECTS = ECTS-Punkte; Sem. = empfohlenes Semester; V = Vorlesung; Ü = Übung; S = Seminar; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(3) Im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl sind zwischen 32 und 42 ECTS-Punkten durch die Belegung von für den Interdisciplinary Track zugelassenen Modulen in mindestens zwei der drei Wissenschaftsbereiche a) Geisteswissenschaften, b) Sozial- und Verhaltenswissenschaften sowie c) Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu erwerben. Als Module gelten hierbei auch die in den drei Wissenschaftsbereichen zugelassenen separaten Lehrveranstaltungen. Ausgeschlossen sind jeweils alle Module und Lehrveranstaltungen, die zum Lehrangebot eines von dem/der Studierenden in seinem Bachelorstudiengang belegten Fachs gehören. Mindestens die Hälfte der belegten Module muss einen Leistungsumfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten haben. In einem Wissenschaftsbereich können insgesamt höchstens 28 ECTS-Punkte erworben werden.

(4) Bis zu 10 ECTS-Punkte können statt im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl auch im Bereich Interdisziplinäre und Berufsfeldorientierte Kompetenzen, in dem nur Studienleistungen zu erbringen sind, erworben werden. Hierfür können Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Albert-Ludwigs-Universität belegt werden. Die Teilnahme an geeigneten Projektseminaren oder einer interdisziplinären Summer School an einer deutschen oder ausländischen Hochschule wird angerechnet.

(5) Über die Zulassung der von den Fakultäten freigegebenen Module und Lehrveranstaltungen für den Interdisciplinary Track und ihre Zuordnung zu den drei Wissenschaftsbereichen gemäß Absatz 3 sowie über die Geeignetheit von Projektseminaren und Summer Schools gemäß Absatz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track.

§ 5 Erwerb von ECTS-Punkten

Für den Erwerb der den im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl belegbaren Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte haben die Studierenden grundsätzlich alle dafür nach der für das betreffende Fach geltenden Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ist ein Modul beziehungsweise eine Lehrveranstaltung mehreren Fächern gleichzeitig zugeordnet, bestimmt der/die Studierende in Absprache mit dem/der im Interdisciplinary Track für dieses Modul Verantwortlichen das Fach, dessen Prüfungsordnung gelten soll. In den Fällen des § 6 Absatz 2 kann der/die im Interdisciplinary Track für das betreffende Modul Verantwortliche auf Antrag in geeigneter Weise Ausnahmen gewähren.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) In mindestens der Hälfte aller belegten Module sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem Modul zu erbringen, das nach der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Fachstudiengangs Kenntnisse voraussetzt, die in anderen Modulen dieses Fachstudiengangs vermittelt werden, welche der/die Studierende

jedoch nicht absolviert hat, können von dem/der im Interdisciplinary Track für dieses Modul Verantwortlichen hierfür bis zu zwei zusätzliche ECTS-Punkte vergeben werden.

§ 7 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl höchstens zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Statt im Falle einer nicht bestandenen Prüfungsleistung die Möglichkeit der zweifachen Wiederholung gemäß Satz 2 in Anspruch zu nehmen, kann der/die Studierende auch zweimal ein Modul, in dem er die Prüfungsleistung nicht bestanden hat, durch ein anderes ersetzen. In dem neugewählten Modul kann die Prüfungsleistung nur dann einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung in dem ersetzten Modul nur einmal nicht bestanden wurde.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag in einem Modul eine weitere Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track im Benehmen mit dem/der für das betreffende Modul zuständigen Studiendekan/Studiendekanin unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der bisherige Studienverlauf im Interdisciplinary Track die Erreichung des Studienziels erwarten lässt.

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Im Studiengang Bachelor of Arts mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung im Modul Wissenstheorie erbracht ist.

(2) Der/Die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums im Studiengang Bachelor of Arts mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagenkenntnisse erworben hat.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des ersten Semesters des Interdisciplinary Track zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch im Interdisciplinary Track, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Liegen die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise vor, wird vom University College Freiburg unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung ausgestellt. Das Zeugnis wird mit dem Dienstsiegel des University College Freiburg versehen und von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences unterzeichnet.

§ 9 Studienfortschritt und Anrechnung

(1) Der Prüfungsanspruch im Interdisciplinary Track geht verloren, wenn der/die Studierende nach Absolvierung des ersten Semesters des Interdisciplinary Track nicht mindestens 20 ECTS-Punkte beziehungsweise nach Absolvierung des zweiten Semesters nicht mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) Nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Interdisciplinary Tracks erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 20 ECTS-Punkten können auch noch in den folgenden Semestern erbracht werden.

(3) Wird der Interdisciplinary Track nicht erfolgreich oder nicht vollständig absolviert, können die darin bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und die erworbenen ECTS-Punkte auf die im Bachelorstudiengang gewählten Fächer beziehungsweise den Ergänzungsbereich angerechnet werden, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(4) Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Interdisciplinary Track führt nicht zum Erlöschen des Prüfungsanspruchs im Fachstudium im Bachelorstudiengang.

§ 10 Bildung der Note für den Interdisciplinary Track

- (1) Aus den Noten aller im Interdisciplinary Track erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Zwischennote gebildet. In diese Zwischennote für den Interdisciplinary Track gehen die Noten der Module Wissenstheorie und Wissenschaftspraxis jeweils nach ECTS-Punkten einfach gewichtet und die Noten der im Bereich Interdisziplinäre Kurswahl absolvierten Module jeweils nach ECTS-Punkten zweifach gewichtet ein.
- (2) Die gemäß Absatz 1 gebildete Zwischennote für den Interdisciplinary Track geht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung grundsätzlich mit einem Anteil von fünf Prozent ein. Auf Antrag des/der Studierenden bei dem für das im Bachelorstudiengang gewählte Hauptfach zuständigen Prüfungsamt wird die Zwischennote mit einem Anteil von zehn Prozent in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (3) Die Zwischennote für den Interdisciplinary Track wird im Zeugnis der Bachelorprüfung und in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

§ 11 Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track

- (1) Abweichend von § 24 dieser Prüfungsordnung ist im Rahmen des Interdisciplinary Track für die Organisation der Prüfungen sowie für die ihm gemäß dieser Anlage zugewiesenen Aufgaben der Prüfungsausschuss für den Interdisciplinary Track zuständig. Er achtet darauf, dass die für den Studiengang Bachelor of Arts mit dem Zusatzjahr Interdisciplinary Track geltenden Bestimmungen eingehalten werden und trifft nach Maßgabe dieser Anlage die erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Weiterentwicklung der Bestimmungen dieser Anlage.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Studiendekan/der Studiendekanin der Studienkommission Liberal Arts and Sciences bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren/Professorinnen, ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin und mit beratender Stimme ein Studierender/eine Studierende an, die Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität sind. Von den Professoren/Professorinnen muss je einer/eine aus den drei in § 4 Absatz 3 genannten Wissenschaftsbereichen stammen. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt. Zugleich wird bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende vertreten. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre; dies gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen entsprechend. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können außer in Sitzungen auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 12 Prüfungsverwaltung

Im Rahmen des Interdisciplinary Track werden alle Aufgaben der Prüfungsverwaltung vom University College Freiburg wahrgenommen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Freiburg, den 28. September 2012



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor